



Durchführungsbestimmungen + Richtlinien für das Spieljahr 2019 / 2020

Seite 1 - 8 Richtlinien und Durchführungsbestimmungen
Seite 9 – 10 Zusätzliche Hinweise

Durchführungsbestimmungen und Richtlinien für das Spieljahr 2019/2020 gemäß § 1 und 50 SpO/WDFV.

Die vom Verbands-Fußball-Ausschuss – VFA – festgelegten und unter www.fvn.de veröffentlichten Durchführungsbestimmungen für das Spieljahr 2019/2020, werden für den Kreis Rees-Bocholt vollinhaltlich übernommen und nachfolgend kreisspezifisch ergänzt.

In der kommenden Spielzeit wird bei den Senioren in den Ligen Kreisliga A bis C gespielt. Die Kreisliga C ist die unterste Liga im Kreis Rees Bocholt.

Die Frauen der Kreisliga A spielen in der vom Verbandsfußballausschuss festgelegten Kreisliga, die auch kreisübergreifend zusammengesetzt werden kann. Die Staffelleiter werden durch den Verbandsfußballausschuss festgelegt.

Die durch den Kreisfußballausschuss im elektronischen Postfach veröffentlichte Gruppeneinteilung vom 22.07.2019, ist endgültig und nicht anfechtbar.

1. Staffelleiter und Zuständigkeitsbereiche

Ansprechpartner und Zuständigkeiten Kreis Rees-Bocholt Saison 2019-20

Ansprechpartner Herren

Christian Stanik

Kreisliga A

Kreispokal Rees-Bocholt

Ansprechpartner DFB-Net und Regelfragen, Gastspielerlaubnis

Jürgen Schulz

Kreisliga C Gruppe 1

Kreisliga C Gruppe 2

Tim Krämer

Kreisliga B Gruppe 1

Kreisliga C Gruppe 4

Stefan Giesen

Kreisliga C Gruppe 3

Freundschaftsspiele

Hans-Joachim Goßen

Kreisliga B Gruppe 2

Ludger Wanders

Turniergenehmigungen Frauen und Herren

Kreis-Senioren-Bildungsbeauftragter - KSBB

Gert Rehberg

Leiter Ü-Spielrunden Oldies

Ansprechpartner F+B Breitenfußball

Ansprechpartner Frauen

Hans-Joachim Goßen

Kreispokal Rees-Bocholt / ARAG Pokal

Freundschaftsspiele

Kreis-Konflikt-Beauftragter KKB

2. Anträge auf Spielverlegung

Wird ein im DFB-Net gestellter Spielverlegungsantrag nicht innerhalb von 14 Tagen bearbeitet, wird er durch den Staffelleiter auch ohne Zustimmung des zweiten Vereins genehmigt. Der Antragssteller informiert den Staffelleiter nach Ablauf der Frist. Der Montag steht für Spiele nicht zur Verfügung, da an diesem Tage keine Schiedsrichter abgestellt werden können. Die flexiblen Anstoßzeiten werden in der Saison 2019-20 nicht zur Geltung kommen, da es auf der Arbeitstagung am 18.07.2019 keine Mehrheit gab. An den letzten beiden Spieltagen finden alle Spiele, die für die Meisterschaft und den Abstieg von Bedeutung sind, zur gleichen Anstoßzeit statt. Hier wird der Kreisfußballausschuss keiner Spielverlegung zustimmen!

3. Abgrenzung der Spielfläche

Bei den meisten Sportplätzen unseres Kreises befinden sich Abgrenzungen (Barriersysteme, Ketten, etc.) im Abstand von ca. 1,0 m bis 2,0 m vom Spielfeldrand, hinter denen sich die Zuschauer während des Spiels aufzuhalten haben. Sind diese festen Abgrenzungen jedoch nicht vorhanden, so hat der Platzverein durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Zuschauer während des Spiels nicht das Spielfeld betreten können.

4. Nichtantreten

Nichtantreten zu Freundschaftsspielen und zu Turnieren werden genauso geahndet wie das Nichtantreten zu Pflichtspielen. Absagen von Turnierteilnahmen sind grundsätzlich an den Ausrichter zu richten. Bei Absagen von Ü-Freundschaftsspielen weniger als 72 Std laut Spielordnung/WDFV vor Spielbeginn, wird ebenfalls ein Ordnungsgeld erhoben. Bei Absagen informieren Sie bitte frühzeitig den angesetzten Schiedsrichter, den Gegner, sowie den zuständigen Staffelleiter. Ein Spielverzicht zu den Frauenpokal Halbfinal/Finalspielen wird durch den Staffelleiter nicht genehmigt. Der Nichtantritt zieht einen Ausschluss an der Kreispokalrunde in der nächsten Spielzeit nach sich.

5. Sportplatz

Die Spiele sind auf dem vom Heimverein vorgegebenen Platz auszutragen. Auch wenn dieser am Spieltag von der Vorgabe im DFB Net/Fussball.de abweicht. Sollte der vorgegebene Platz nicht bespielbar sein, kann auch auf einem zugelassenen Nebenplatz gespielt werden, sofern dieser bespielbar ist.

6. Ordnungsdienst

Der Platzverein hat für ausreichenden Ordnungsdienst in allen Kreisligen zu sorgen. Die Platzordner sind mit Ordnerwesten sichtbar kenntlich zu machen. Bei Feststellung eines unzureichenden Ordnungsdienstes, wird durch den Schiedsrichter ein entsprechender Vermerk im Spielbericht erfolgen.

Bei Nichteinhaltung erfolgt ein Ordnungsgeld.

7. Passkontrolle

Es werden in allen Kreisligen vor Spielbeginn Gesichtskontrollen und Passkontrollen anhand der Originalpässe/Spielberechtigungslisten von den Schiedsrichtern vorgenommen, um die Identität der Spieler festzustellen. Liegt kein Spielerpass vor, soll gemäß § 32 (2) SpO/WDFV die Identität über einen gültigen Lichtbildausweis/Reisepass nachgewiesen werden. Alternativ zählt auch der Führerschein oder die Krankenversichertenkarte, falls diese mit einem Lichtbild versehen ist. Kann ein solcher Nachweis nicht geführt werden, ist dem Staffelleiter unaufgefordert der Spielerpass innerhalb der 5-tages Frist per Mail an das elektronische Postfach zu übersenden. Erfolgt diese Zusendung nicht, wird der Staffelleiter automatisch nach Ablauf der 5-tages Frist, die Angelegenheit zur zuständigen Rechtsinstanz weiterleiten.

Entstehende Kosten trägt der verursachende Verein nach der RuVO/WDFV. Von Spielern deren Fotos in der Spielberechtigungsliste hinterlegt sind, müssen keine Pässe mehr vorgelegt werden. Bitte legen Sie dem Schiedsrichter vor Spielbeginn die ausgedruckte Spielberechtigungsliste in Farbe zur Einsicht vor, sowie die nötigen Spielerpässe, falls die Spieler Ihre Einverständniserklärung für die Veröffentlichung Ihrer Daten im DFB-Net nicht freigeben. Nach Wunsch des Schiedsrichters, muss die Mannschaftsaufstellung aus dem Spielbericht-Online ausgedruckt vorliegen. Zudem ist darauf zu achten, dass die Freigabe der Aufstellung mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn zu erfolgen hat. Bei Nichteinhaltung erfolgt ein Ordnungsgeld.

8. Schiedsrichteransetzungen bzw. – Anforderungen

Ansetzungen zu den Meisterschaftsspielen und den Pokalspielen erfolgen durch das DFB-Net. Es ist auf kurzfristige Umbesetzungen zu achten. Die SR-Anforderungen zu Freundschaftsspielen gehen an die SR-Anforderungsstelle per Mail nur über das elektronische Postfach an: dfbneteintrag%schiedsrichteranforderung@gmx.de

Nur Anforderungen über das elektronische Postfach werden vom Kreisschiedsrichterausschuss bearbeitet. Der Staffelleiter muss mit in CC genommen werden. Einladungen des Schiedsrichters entfallen, da die Ansetzungen durch das DFB-Net erfolgen.

Die Anforderungen müssen mindestens 7 Tage vor Spielbeginn erfolgen, damit der Kreisschiedsrichterausschuss gewährleisten kann, dass diese Spiele noch mit Schiedsrichter/-innen besetzt werden können.

Bei kurzfristigen Ansetzungen oder Änderungen muss damit gerechnet werden, dass keine Schiedsrichter/-innen zur Verfügung stehen.

9. Meisterschaftsspiele

Meisterschaftsspiele der Kreisligen B, C sind auch bei Nichterscheinen oder Nichtansetzung des Schiedsrichters durchzuführen. Hierbei gilt folgende Vorrechtregelung für die Leitung des Spiels:

- a) anwesender neutraler Schiedsrichter
- b) anwesender Schiedsrichter des Gastvereins
- c) anwesender Schiedsrichter des Heimvereines
- d) anwesender Sportkamerad mit regeltechnischer Betreuerausbildung
- e) Vorrecht Gastverein
- f) Pflicht Heimverein

Wird ein Verein durch das Rechtsorgan oder durch den Kreisvorstand mit einer Verbandsaufsicht belegt, hat er kein Anrecht darauf, dass Spiel zu leiten, falls kein Schiedsrichter durch den Kreisschiedsrichterausschuss angesetzt ist.

10. Punktgleichheit und Aufstieg / Entscheidungsspiele

In den Kreisligen A und B entscheidet die Tordifferenz über den Auf- und Abstieg. Ist die Tordifferenz gleich, zählt die Anzahl der mehr geschossenen Tore. Ist diese auch gleich, zählt der direkte Vergleich.

In den Kreisligen C werden bei Punktgleichheit Entscheidungsspiele durchgeführt. Bei Aufstiegsverzicht einer zum Aufstieg qualifizierten Mannschaft, rückt die nach der Abschlusstabelle qualifizierte nächste Mannschaft nach. Es kann maximal der Drittplatzierte nachrücken.

Die Entscheidungs- und Relegationsspiele finden unmittelbar nach Beendigung der Meisterschaftsspiele statt, sobald die Entscheidungen in der Bezirksliga gefallen sind. Die Spielstätten werden unter den Bewerbern ausgelost.

Ab sofort können Sie sich schriftlich beim Vorsitzenden Christian Stanik per E-Mail für die Ausrichtung bewerben.

Für die Relegationsspiele werden wir noch gesonderte Durchführungsbestimmungen verfassen. Diese werden wir Ihnen rechtzeitig vor Beginn der Spiele über das elektronische Postfach zusenden.

11. Eintrittspreise

Die Höchstgrenzen für Erwachsene betragen:

Kreisliga A: 4,00 Euro

Kreisligen B – C: 3,00 Euro

Jugendliche, Rentner und Schwerbehinderte entsprechend weniger.

Verstöße werden mit einem Ordnungsgeld geahndet.

12. Kreispokalspiele

Der Klassenniedrigere Verein hat Heimrecht. Es gilt die Klassenzugehörigkeit im Spieljahr 2019/2020. Die Abrechnung mit dem Schiedsrichter erfolgt gemäß §69 der Spielordnung (SpO) des WDFV. Für die Abrechnung ist der erstgenannte Verein, in der Regel der Platzverein verantwortlich. Die Schiedsrichter sind direkt vor Ort abzurechnen.

Ein Spielverzicht zu den Frauenpokal Halbfinal/Finalspielen wird durch den Staffelleiter nicht genehmigt. Der Nichtantritt zieht einen Ausschluss an der Kreispokalrunde in der nächsten Spielzeit nach sich.

13. Schiedsrichter am Spieltag

Am Spieltag ist dem Schiedsrichter eine saubere und ordentliche Kabine mit einer funktionierenden Dusche zur Verfügung zu stellen. Weiterhin sind den Schiedsrichtern vor dem Spiel ausreichend Getränke bereit zu stellen für das Spiel. Die fälligen Auslagen sind den Schiedsrichtern nach Spielschluss direkt beim Ausfüllen des Online Spielberichts zu übergeben. Bei Nichteinhaltung erfolgt ein Ordnungsgeld.

14. Norweger Modell

Die Durchführung der Spiele erfolgt nach den Satzungen und Ordnungen des WDFV, sowie den gültigen Durchführungsbestimmungen des VFA. Die Mannschaften werden hinter dem Mannschaftsnamen mit (9er Mannschaft) im DFB-Net gekennzeichnet.

15. Turniere

Feld- und Hallenturniere sind genehmigungspflichtig. Turnieranträge können postalisch oder über das FVN E-Postfach eingereicht werden.

Nach Möglichkeit sollte der elektronische Turnierantrag genutzt werden.

Dieser Turnierantrag ist auf der Kreisseite unter Downloads verfügbar. Zur Genehmigung von Turnieren müssen die folgenden Kriterien erfüllt werden:

Turnieranträge müssen mindestens 21 Tage vor Turnierbeginn beim zuständigen Mitarbeiter des KFA (siehe Seite 2) vorliegen. •

Jedem Turnierantrag sind die Durchführungsbestimmungen für das Turnier und der Spielplan beizufügen.

Postalische Anträge in dreifacher Ausfertigung incl. Turnierordnung und Spielplan sowie zwei adressierte Freiumschläge (1x KSO und 1x Rücksendung Verein).

16. Verbandsaufsicht

Eine Verbandsaufsicht kann schriftlich per E-Mail beim Vorsitzenden Christian Stanik min.7 Tage vor dem jeweiligen Spiel beantragt werden. Die Kosten belaufen sich auf 20,00 € und 0,30 ct pro KM für den Hin- und Rückweg. Die Kosten sind direkt beim Spiel an die angesetzte Verbandsaufsicht zu zahlen.

17. Schlechte Platzverhältnisse / Platzkommission

Die durch den jeweiligen Verein angeforderte Platzkommission erhält pauschal einen Beitrag von 10,00 Euro pro Verein. Dieser ist vom Verein direkt vor Ort bei der Platzkommission zu entrichten.

Platzkommissionen im Kreis Rees-Bocholt / Senioren-Bereich sind:

Alle Mitglieder vom Kreisfußballausschuss und vom Kreisvorstand.

Bei Spielabsagen muss der Platzverein sofort nach der Entscheidung den Staffelleiter, den Gastverein und den Schiedsrichter telefonisch informieren und im DFB-Net den Spielausfall dokumentieren. Der Gastverein hat die Möglichkeit sich durch Rückruf beim Staffelleiter von der Richtigkeit der Spielabsage zu überzeugen. Die Bescheinigung der Nichtbespielbarkeit des Spielfeldes ist innerhalb von 5 Tagen per Mail an alle Staffelleiter im Kreisfußballausschuss zu schicken.

18. Abstiegsregelung

Mannschaften die bis zum Ablauf des letzten angesetzten Spieltages vom Spielbetrieb zurückgezogen und zu diesem Zeitpunkt auch schon für die neue Spielzeit in der nächst tieferen Spielklasse nicht mehr gemeldet werden, gelten nachträglich als Absteiger und verringern die Zahl der sportlichen Absteiger entsprechend. In diesem Fall steigen aus der Klasse, in die die Mannschaften normal abgestiegen wären, in der laufenden Saison eine oder mehrere Mannschaften weniger ab.

19. Vereinbarung am Spieltag in allen Kreisklassen

Jeder Heimverein stellt dem Gegner eine Kiste Wasser in die Kabine.
Bitte sorgen Sie dafür, dass der Heimverein sein Leergut vollständig zurückerhält.
Dieses wurde auf der Staffeltagung am 18.07.2019 zwischen den Vereinen vereinbart.

20. Gastspielerlaubnis nach § 8 Abs. 2 Spielordnung/WDFV

Der Fußballausschuss hat für den Bereich des FV Niederrhein folgendes Verfahren festgelegt: Wird in einem Freundschaftsspiel ein Gastspieler gem. § 8 Abs. 2 SpO/WDFV eingesetzt, so ist von dem Verein, der den Gastspieler mitwirken lässt, dem KFO des Kreises zusammen mit dem Spielbericht über dieses Freundschaftsspiel eine Zustimmungserklärung zu dem Einsatz des Vereins beizufügen, für den der Spieler zum Zeitpunkt des Spieles eine Spielberechtigung besitzt. Eine Verwaltungsgebühr wird nicht erhoben. Unterbleibt die Einsendung des Spielberichtes oder wird eine Zustimmungserklärung nicht vorgelegt, wird gegen den Verein ein sportrechtliches Verfahren eingeleitet. Vereine der oberen Spielklassen (Bezirks- bis 3. Liga) erhalten auf Antrag für Vertragsspieler, deren Vertrag zum Spieljahresende ausgelaufen ist und für Amateurspieler, die sich bei ihrem bisherigen Verein nachweislich abgemeldet haben, auch außerhalb der Wechselperioden eine Gastspielerlaubnis und haben für eine ausreichende Versicherung für diese Gastspieler zu sorgen. Die Gastspielerlaubnis wird jeweils nur für ein Spiel erteilt. Die Gastspielerlaubnis ist zusammen mit dem Spielbericht über das betreffende Freundschaftsspiel dem zuständigen KFO zuzuleiten. Die unter www.fvn.de – Herrenfußball – Informationsportal – veröffentlichten Bestimmungen sind zu beachten.

Eine Gastspielerlaubnis kann schriftlich beim KFO Christian Stanik beantragt werden

21. Zusätzliche Hinweise

Paragraph 11 der Spielordnung – Umfang der Spielerlaubnis

(1)

In Freundschafts- und Pokalspielen sind die Spieler für alle Mannschaften des Vereins, für den sie eine Spielerlaubnis besitzen, spielberechtigt. Für Pflichtspiele außer Pokalspiele gelten bis zum 30.04. eines Spieljahres der betroffenen Mannschaft die nachfolgenden Bestimmungen.

(2)

Die Spieler werden durch ihren berechtigten Einsatz in einem Pflichtspiel der höheren oder unteren Mannschaft Spieler der jeweiligen Mannschaft

(3)

Spieler einer unteren Mannschaft können an Pflichtspielen einer höheren Mannschaft jederzeit teilnehmen. Durch ihren Einsatz werden sie Spieler der höheren Mannschaft.

(4)

Spieler einer höheren Mannschaft können an Pflichtspielen einer unteren Mannschaft erst nach Ablauf einer Schutzfrist gemäß Absatz 5 teilnehmen. Mit dem berechtigten Einsatz werden sie Spieler der unteren Mannschaft. Absatz 9 bleibt unberührt.

(5)

Die Schutzfrist beginnt unmittelbar nach dem Spieleinsatz und endet nach Ablauf der folgenden fünf Tage. Bei Sperrstrafen beginnt die Schutzfrist erst nach Ablauf der Sperre.

(6)

Jeder Verein darf in einem Pflichtspiel bis zu vier Spieler einer höheren Mannschaft, für die die Schutzfrist abgelaufen ist, in einer unteren Mannschaft einsetzen. Unter diesen Spielern dürfen höchstens zwei Spieler sein, die am 1.7. des Jahres das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben (Ü 23). Werden mehr als vier Spieler oder mehr als zwei Ü-23-Spieler eingesetzt, so gelten alle diese Spieler als unberechtigt eingesetzt und bleiben Spieler der höheren Mannschaft.

(7)

Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in derselben Leistungsklasse, finden die Bestimmungen der Absätze 2 bis 6 entsprechende Anwendung. Den Rang dieser Mannschaften haben die Vereine vor Beginn der Spielzeit verbindlich festzulegen.

(8)

Für die Spielberechtigung von Amateuren und Vertragsspielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in Pflichtspielen der Lizenzspieler-Mannschaft gilt § 11 SpO/DFB.

(9)

Werden Amateure und Vertragsspieler in einem Pflichtspiel der 3. Liga oder der Regionalliga eingesetzt, dann gilt für ihren Einsatz in einer unteren Mannschaft ihres Vereins § 11a SpO/DFB. Danach gilt für Spieler, die am 01.07. des Jahres das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben (Ü 23), die Schutzfrist von zwei Tagen gemäß Absatz 5; Spieler, die am 01.07. des Jahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (U 23), brauchen keine Schutzfrist einzuhalten. Bei den vorgenannten Regelungen ist die Höchstzahl von Spielern gemäß Absatz 6 zu beachten.

(10)

Für die Spielberechtigung von Frauen nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga gelten die Bestimmungen des § 14 SpO/DFB.

(11)

Spieler, die ab dem 1. Mai Spieler der höheren Mannschaft sind, dürfen in den nachfolgenden Punkte -und Entscheidungsspielen der unteren Mannschaft nicht mehr eingesetzt werden. Ausgenommen sind die Spieler einer höheren Mannschaft, die mindestens sechs Wochen vor dem 1. Mai in der höheren Mannschaft nicht mehr zum Einsatz gekommen sind. Diese Frist beginnt bei Sperrstrafen erst nach Ablauf der Sperre. Die Spielberechtigung für die Punktspiele und nachfolgende Entscheidungsspiele der unteren Mannschaft, die ab dem 1. Mai stattfinden, bleibt für den Spieler der unteren Mannschaft auch dann bestehen, wenn er ab dem 1. Mai in der nächsthöheren Mannschaft eingesetzt wird. Die Schutzfrist nach Abs. 5 entfällt.

(12)

Für A-Junioren und B-Juniorinnen, die gemäß § 15 JSpO eine Spielberechtigung für Herren-bzw. Frauenmannschaften haben, gelten für den Einsatz im Seniorenbereich die vorstehenden Bestimmungen.

(13)

Die vorstehenden Vorschriften über die Zuordnung der Spieler zu einer bestimmten Mannschaft gelten nur für das jeweilige Spieljahr